



## Einleitung

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat zu Reisebeschränkungen geführt, die sich auf die ENplus® Inspektionen auswirken. Das vorliegende Dokument bietet allen von Reisebeschränkungen und medizinischen Schutzvorkehrungen betroffenen Unternehmen einen Leitfaden zur Einhaltung der ENplus® Anforderungen in dieser Zeit.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Aufgrund ihrer Einschätzung informiert die Zertifizierungsstelle das **zuständige Management** der betroffenen Unternehmen.
- 1.2 Die Zertifizierungsstelle erarbeitet und **dokumentiert eine Richtlinie und ein Verfahren** mit den Massnahmen, die sie im Fall eines COVID-19 Ereignisses bei einem zertifizierten Unternehmen treffen wird. Die Dokumentation wird dem zuständigen Management auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Sobald die Reisebeschränkungen und medizinischen Schutzvorkehrungen aufgehoben werden, finden die Inspektionen wieder gemäss den Bestimmungen des ENplus® Handbuchs statt.
- 1.4 Die folgenden Bestimmungen gelten nur für **Unternehmen**, die gemäss Einschätzung der Zertifizierungsstelle **von einem COVID-19 Ereignis betroffen sind**. In allen anderen Fällen finden sie keine Anwendung.

## 2. Inspektionen

- 2.1 Der Inspektionszeitplan wird für die Zeit angepasst, in der die Reisebeschränkungen und medizinischen Schutzvorkehrungen in Kraft sind.
- 2.2 Die **Erstinspektion** kann als Ferninspektion durchgeführt werden.
  - 2.2.1 Die Zertifizierungsstelle kann als Ersatz für die Vor-Ort-Inspektion eine Ferninspektion anordnen, sofern für die Durchführung des Audits die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden können (z. B. der Einsatz von Videokonferenz-Tools). Die **Risikobeurteilung für das fern durchgeführte Erstaudit wird dem zuständigen Management** zusammen mit dem Konformitätsnachweis abgegeben. Die Ergebnisse der Inspektion werden nach Aufhebung der Reisebeschränkungen geprüft und entsprechend neu beurteilt. Die Zertifizierungsstelle informiert das zuständige Management über die Fälle, in denen eine Ferninspektion die Vor-Ort-Inspektion gemäss den Bestimmungen in Teil 2, Abs. 3.3 und 4.3 des ENplus® Handbuchs ersetzt.
- 2.3 Die Frist von  $\pm 3$  Monaten für **Überwachungsinspektionen** im Zusammenhang mit der Erstinspektion tritt erneut in Kraft. Die Überwachungsinspektion kann als Ferninspektion durchgeführt werden.
  - 2.3.1 Die Zertifizierungsstelle kann als Ersatz für die Vor-Ort-Inspektion eine Ferninspektion anordnen, sofern für die Durchführung des Audits die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden können (z. B. der Einsatz von Videokonferenz-Tools). Die **Risikobeurteilung für das fern durchgeführte Überwachungsaudit wird dem zuständigen Management** zusammen mit dem Konformitätsnachweis abgegeben. Die Zertifizierungsstelle informiert das zuständige Management über die Fälle, in denen eine Ferninspektion die Vor-Ort-Inspektion gemäss den Bestimmungen in Teil 2, Abs. 3.3 und 4.3 des ENplus® Handbuchs ersetzt.

2.4 **Erneuerungsinspektionen** können als Ferninspektionen durchgeführt werden.

- 2.4.1 Die Zertifizierungsstelle kann als Ersatz für die Vor-Ort-Inspektion eine Ferninspektion anordnen, sofern für die Durchführung des Audits die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden können (z. B. der Einsatz von Videokonferenz-Tools). Die **Risikobeurteilung für das fern durchgeführte Rezerifizierungsaudit wird dem zuständigen Management** zusammen mit dem Konformitätsnachweis abgegeben. Die Ergebnisse der Inspektion werden nach Aufhebung der Reisebeschränkungen geprüft und entsprechend neu beurteilt. Die Zertifizierungsstelle informiert das zuständige Management über die Fälle, in denen eine Ferninspektion die Vor-Ort-Inspektion gemäss den Bestimmungen in Teil 2, Abs. 3.3 und 4.3 des ENplus® Handbuchs ersetzt.
- 2.4.2 Die **Erneuerung der Zertifikate** wird nicht mehr automatisch verlängert. Die Durchführung des Rezerifizierungsaudits (fern oder vor Ort) wird so geplant, dass sie vor Ablauf des Zertifikats stattfindet (jedoch nicht mehr als 6 Monate vor Ablaufdatum). Die Zertifizierungsstelle informiert das zuständige Management über die Fälle, in denen eine Ferninspektion die Vor-Ort-Inspektion gemäss den Bestimmungen in Teil 2, Abs. 3.3 und 4.3 des ENplus® Handbuchs ersetzt.

### 3. Suspendierung und Zertifikatsentzug

- 3.1 Suspendierungen, welche die **Vor-Ort-Kontrolle der Korrekturmassnahmen** erfordern, bleiben gültig, bis die Kontrolle der Korrekturmassnahmen durchgeführt werden kann.
- 3.2 Die Zertifizierungsstelle kann als Alternative ein Fernaudit anordnen, wenn sie die Gewissheit hat, dass genügend Beweise zur Verfügung stehen.
- 3.3 Falls die Kontrolle der Korrekturmassnahmen aufgrund von Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 entfällt, **führt dies nicht zum Entzug** des Zertifikats.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Zertifizierungsstelle soll bei ihrer Bewertung auch landesspezifische oder lokale Risiken (Flugannullierungen, Gesundheitsrisiken etc.) berücksichtigen.
- 4.2 Einige Rechtsgebiete haben für den Ausbruch von COVID-19 Gesetze erlassen oder verfügen über besondere Rechtsvorschriften.